

20.02.2003

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1061

der Abgeordneten Volkmar Klein, Karl Kress, Heinrich Kruse, Hans Peter Lindlar, Friedhelm Heinrich Ortgies, Clemens Pick, Heinrich Sahnen, Dr. Annemarie Schraps und Hubert Schulte CDU

Drucksache 13/3215

Zuständigkeiten bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1061 vom 6. November 2002:

Über die Zuständigkeiten bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie NRW wird seit Inkrafttreten der Richtlinie von mittlerweile fast 2 Jahren intensiv diskutiert. Viele Facharbeitskreise befassen sich mit dem Thema am Parlament vorbei. Gerade die kommunale Seite und die Bezirksregierungen sind in vielen Gremien nicht vertreten. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass für den guten ökologischen Zustand eines Gewässers Referenzgewässer bzw. modellhafte Kriterien herangezogen werden, die dem Prinzip der Nachhaltigkeit als Dreiklang von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen nicht gerecht werden. Insbesondere Wissenschaft und Staatliche Umweltämter müssen sich der Verantwortung einer nachhaltigen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW stellen.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Behörde wurde vom Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union als Ansprechpartner in NRW für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie benannt?
2. Wie erfolgt die erforderliche Abstimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit anderen betroffenen Ressorts, beispielsweise dem Innenministerium (Kommunalaufsicht) und dem Wirtschaftsministerium?

Datum des Originals: 19.02.2003/Ausgegeben: 24.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

3. Welche Gremien und Arbeitskreise befassen sich mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW (Unterteilung nach Flusseinzugsgebieten, Flussläufen bzw. Unterkörpern) und wie ist deren Zusammensetzung?
4. Wie genau sind die Zuständigkeiten von Staatlichen Umweltämtern und Bezirksregierungen bei der Erarbeitung der Kriterien für die Umsetzung - und bei Umsetzung selbst - der EU-Wasserrahmenrichtlinie?
5. Wie sind die Kommunen und andere vorrangig Betroffene bei der Erarbeitung der Kriterien für die Umsetzung - und bei der Umsetzung selbst - der EU-Wasserrahmenrichtlinie beteiligt?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung - wie folgt:

Vorbemerkung

Die behördlichen Zuständigkeiten bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind für die Bestandsaufnahme eindeutig geregelt. Für die Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes und die Erarbeitung wasserwirtschaftlicher Planungen sind nach ZustVOTU das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter zuständige Behörden. Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Vom MUNLV frühzeitig festgelegte Steuerungselemente regeln staatlicherseits in NRW die Umsetzung der WRRL, damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist.

Auf allen Steuerungsebenen sind die Bezirksregierungen, die Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände und die Wasserverbände in den Bearbeitungs- und Entscheidungsprozess eingebunden, so dass die Behauptung, dass die kommunale Seite und die Bezirksregierungen in vielen Gremien nicht vertreten sind, nicht nachvollzogen werden kann.

Den verschiedenen Steuerungsebenen arbeiten vollzugsorientierte Facharbeitskreise zu, deren Hauptaufgabe in der Erarbeitung der jeweiligen fachspezifischen Konkretisierungen der WRRL besteht, was seinen Niederschlag z. B. im „Leitfaden zur Umsetzung der WRRL in NRW“ findet.

Ein Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den Zustand der Gewässer europaweit an gleichen Umweltstandards zu messen. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass für die verschiedenen Gewässertypen gleiche Referenzbedingungen abgeleitet werden, unabhängig davon, ob der Gewässertyp in der deutschen Eifel oder im belgischen Venn anzutreffen ist. Falls sich zwischen den von den einzelnen Staaten festgelegten Referenzbedingungen Unterschiede ergeben sollten, werden diese nach Wasserrahmenrichtlinie durch ein komplexes Interkalibrationssystem, das eine Vergleichbarkeit der in den Staaten angewandten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sicherstellen soll, aufgefangen.

Dieser Grundsatz der europaweiten Vergleichbarkeit der Umweltstandards verbietet es, im ersten Schritt bei der Festlegung der Referenzbedingungen sozioökonomische Aspekte zu

berücksichtigen, da diese von Staat zu Staat und von Einzelfall zu Einzelfall sehr unterschiedlich sein können.

Für die unbestritten notwendige Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte bei der Festlegung von ggfs. notwendigen Maßnahmen sieht die WRRL verschiedene Ausnahmeregelungen vor, insbesondere die Ausweisung von „stark veränderten Gewässern“. Für solche Gewässer ist nicht der an den Referenzbedingungen orientierte „gute ökologische Zustand“ zu erreichen, sondern das „gute ökologische Potenzial“, das entsprechend niedriger liegen kann und im Einzelfall begründet werden muss.

Zur Frage 1

Nach Art. 3 Abs. 8 müssen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission die zuständigen Behörden bis Juni 2004 benennen. Entsprechend der wasserwirtschaftlichen Verantwortung für unser Land wird das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde namentlich zu benennen sein. Gegenstand der Mitteilung sollen auch die in § 136 LWG angeführten oberen und unteren Wasserbehörden sowie die in § 138 LWG genannten Sonderordnungsbehörden sein. Hinsichtlich der Benennung wird eine einheitliche Vorgehensweise durch die Länder angestrebt.

Zur Frage 2

Zurzeit werden die wasserwirtschaftlichen Grundlagen den Vorgaben der WRRL angepasst. Davon ist die Wasserwirtschaftsverwaltung zunächst betroffen (§19 LWG). Als neues Instrument sieht die WRRL im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme eine wirtschaftliche Analyse vor, die neben der aktuellen Bewertung der Kostendeckung auch der späteren Darstellung dient, welches verhältnismäßige Maßnahmen sind, um die Ziele der WRRL zu erreichen. In diese Arbeiten sind insbesondere das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Innenministerium einzubeziehen.

Zur Frage 3

Die Organisationsstruktur ist in Anlage 1 dargestellt. Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die Arbeiten zur Umsetzung der EU-WRRL in NRW zu koordinieren. Sie ist besetzt mit Vertretern der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung, den sondergesetzlichen Wasserverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landwirtschaftskammern, den Landwirtschaftsverbänden, den Naturschutzverbänden, dem Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, den Vereinigungen der Industrie- und Handelskammern und dem Fischereiverband.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen (AG Oberirdische Gewässer, AG Grundwasser etc.) kommen aus den v. g. Behörden und Institutionen.

Für die Bestandsaufnahme, die bis 2004 abgeschlossen sein muss, wurden für 12 Bearbeitungsgebiete Geschäftsstellen bei dem Landesumweltamt (Rheingraben-Nord) und den Staatlichen Umweltämtern eingerichtet. Die Zuständigkeiten der Behörden für die Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen sind in § 19 LWG geregelt.

Die Geschäftsstellen binden die Bezirksregierungen, die Unteren Wasserbehörden, die Wasserverbände und sonstige Beteiligte (analog der Steuerungsgruppe) in die Arbeiten ein. Entsprechend den anfallenden Arbeiten variiert die Beteiligung.

In ähnlicher Weise, wie die Staatlichen Umweltämter durch eine Geschäftsstelle in den jeweiligen Teileinzugsgebieten ihre Arbeiten aufeinander abstimmen, werden die Arbeiten der Bezirksregierungen durch eine koordinierende Bezirksregierung aufeinander abgestimmt.

Zur Frage 4

Die Kriterien für die Umsetzung werden insbesondere auf EU-Ebene als sog. guidance documents entwickelt. Sie werden nach Verabschiedung von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und nach Zustimmung der Umweltministerkonferenz in die Arbeitshilfe einbezogen. Aus den Vorgaben der guidance documents und der LAWA-Arbeitshilfe werden die für die Gewässerbewirtschaftung in unserem Land notwendigen fachlichen Vorgaben erarbeitet und in das hiesige Projekthandbuch als Handlungsanleitung an die Behörden und in den NRW-Leitfaden eingestellt.

Hierzu ist bereits anlässlich der Behandlung des Antrages der Fraktion der FDP (Drs. 13/1391) im Plenum dargestellt worden, dass der Vollzug der Bewirtschaftungsplanung sich weiterhin nach den bestehenden Zuständigkeiten richten wird. Dementsprechend erfolgt die Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen durch die staatlichen Umweltämter und das Landesumweltamt. Soweit es um die Bewirtschaftung der Gewässer und seiner Nutzungen geht, ist diese Aufgabe seit jeher den oberen und unteren Wasserbehörden zugewiesen. Aufgabe der Bezirksregierung wird es auch sein, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen zu unterrichten.

Hiervon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Beiträge, die das Land NRW für den Gesamtbewirtschaftungsplan und das Gesamtmaßnahmenprogramm erbringen muss. Diese Zuständigkeit kann im Hinblick auf die Koordinierungsverantwortung nur durch MUNLV als oberste Wasserbehörde wahrgenommen werden.

Zur Frage 5

Die Kommunen werden über die Kommunalen Spitzenverbände in der landesweiten Steuerungsgruppe und den landesweiten thematischen Arbeitsgruppen beteiligt. Darüber hinaus werden die Kommunen in den Teileinzugsgebieten durch Beteiligung in den so genannten „Kernarbeitskreisen“ als eventuelle Maßnahmenträger eingebunden.

Anlage

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW

